PB.L-01-157-2

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in:	KV Karlsruhe
Beschlussdatum:	28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 156 bis 160:
wettbewerbsfähig. Das wollen wir durch einen klugen Mix aus CO_2-Preisen, Anreizen und Förderung sowie Ordnungsrecht ändern. ~~Wollte man die Klimaziele allein über die Bepreisung von CO_2 erreichen, müsste der Preis 180 Euro betragen, was unweigerlich zu erheblichen sozialen Unwuchten führen würde.~~Die Kosten des Ausstoßes einer Tonne CO2 werden für 2020 auf etwa 180 Euro geschätzt. Wollte man diese Kosten einpreisen, entstünden unweigerlich erhebliche soziale Unwuchten. Einige könnten sich rauskaufen, andere nicht mehr teilhaben. Wir sehen in der CO_2-Bepreisung also ein Instrument von vielen, das wir wirksam

Begründung

Die Argumentation des zuverändernden Satzes stimmt nicht. Die wahren Kosten der Emission einer Tonne CO2 geben NICHT den notwendigen Preis wieder, um die Klimaziele zu erreichen. Sie drücken nur aus, was man zahlen müsste, um die Schäden zu "beheben" - dass das oft gar nicht geht sei erwähnt, soll uns aber hier nicht aufhalten. Zur Erreichung der Klimaziele sagt der Kostensatz nichts aus. Das ist wirklich wichtig!

In vielen Bereichen kann Klimaneutralität weitaus früher erreicht werden (Kohlekraftwerke fliegen deutlich früher aus der Stromerzeugung raus). In anderen Bereichen sind die Kostendifferenzen viel höher - die Herstellung von Kunststoff aus Wasserstoff und CO2 weist Vermeidungskosten oberhalb von 400€/t auf. Das wird sich alles dynamisch verändern, zeigt aber deutlich, dass die entstehenden Kosten für Schäden und Vermeidungskosten unterschiedliche Dinge sind, die nicht vermischt werden sollten.